

Stadt Brandenburg an der Havel
DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadt Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel

An die Mitglieder
der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Brandenburg an der Havel

STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL
DER OBERBÜRGERMEISTER

AUSKUNFT ERTEILT
Oberbürgermeister Steffen Scheller

Dienstszitz im Altstädtischen Rathaus
Altstädtischer Markt 10
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: (03381) 58 70 01
Fax: (03381) 58 70 04
E-Mail: oberbuergemeister@
stadt-brandenburg.de

Anfrage Nr. 251/2023 der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen zur Stadtverordnetenversammlung

DATUM

25.10.2023

UNSER ZEICHEN
SVBRB-VII-63 1005-2023

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

1. Gibt es inzwischen einen aktuelleren Verfahrensstand?

In der Vergangenheit gab es wiederholt Gespräche zwischen der Bauherrin bzw. Grundstückseigentümerin (B.E.S. Brandenburger Elektrostahlwerke GmbH) und der Stadt Brandenburg an der Havel, in denen die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens ausgelotet wurden. Aus bauplanungs- sowie naturschutzfachlicher Sicht stehen dem beantragten Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen. Ebenso zu berücksichtigen sind die waldrechtlichen Aspekte der Forstbehörde. Mangels derzeitiger Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sollte die Bauherrin also bestenfalls die Zurückziehung ihres Bauantrags erwägen. Andernfalls müsste dieser nach Lage der Dinge förmlich abgelehnt werden.

Eine durch die allgemeine Ordnungsbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel erlassene Verfügung erlaubt es der Grundstückseigentümerin, zur Sicherung der alten ARADO-Flächen vor unberechtigtem Betreten einen Zaun zu errichten.

Mit der Grundstückseigentümerin erfolgen derzeit Abstimmungen zum Rückbau der Zaunanlage. Dieser kann aus naturschutzrechtlichen Gründen nur außerhalb der Vegetationsperiode erfolgen.

2. Warum haben Sie die „Prüfung im Rahmen eines Bauantragsverfahrens“ überhaupt angeschoben obwohl der Sachverhalt und die Illegalität der Baumaßnahme offenkundig war?

Fragen einer möglichen Legalität/Illegalität von Bauvorhaben lassen sich in der Regel nicht ohne weiteres „offenkundig“ beantworten. Die

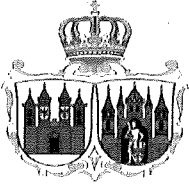
BANKVERBINDUNGEN
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE55 1605 0000 3611 6600 26
BIC: WELADED1PMB

Brandenburger Bank
IBAN: DE81 1606 2073 0000 5055 60
BIC: GENODEF1BRB

Postbank Berlin
IBAN: DE10 1001 0010 0651 8191 09
BIC: PBNKDEFF100

Steuernummer: 048/144/00560
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 13 ZZZ 00000018553

DATENSCHUTZ
Hinweise zur Datenverarbeitung und
zum elektronischen Schriftverkehr:
www.stadt-brandenburg.de/datenschutz



Komplexität und Kompliziertheit der durch die Verwaltung dabei von Gesetzes wegen zu berücksichtigenden Vorschriften lässt Aussagen über eine „Offenkundigkeit“ etwaiger illegaler Baumaßnahmen – wenn überhaupt – nur in wenigen Einzelfällen von vornherein zu. Aus demselben Grund bedürfen ordnungsbehördliche Maßnahmen vorab einer inzidenten Prüfung, sofern man als öffentliche Verwaltung bestrebt ist, sich an Recht und Gesetz zu halten.

Grundsätzlich darf also nicht ohne förmliches Verfahren eine Baumaßnahme als „illegal“ eingeschätzt werden. Jeder hat Anspruch darauf, in einem rechtlich geregelten Verfahren sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

3. Wurde der Bauantrag inzwischen wie angekündigt abschlägig beschieden? Wenn nein warum nicht?

Ich verweise auf meine Antwort zu Frage 1.

4. Ist beabsichtigt, den Status quo auf lange Zeit durch Widerspruch und ggf. Klage weiter aufrecht zu erhalten?

Derzeit ist nicht bekannt, ob und welche Rechtsbehelfe die Grundstückseigentümerin erwägt.

5. Wodurch unterscheidet sich dieser Fall von den bekannten Fällen in Plaue (Mauer der Fischer) und Gollwitz (Eigentümer sperrt Weg), in denen Sie die jeweiligen Verfahren zeitnah um- und durchgesetzt haben?

Mir sind keine Unterschiede zu den genannten Fällen bekannt. Die jeweils zuständigen Behörden richten ihr Handeln in jedem Einzelfall an Recht und Gesetz aus. Das beinhaltet selbstverständlich auch die Möglichkeiten einer gütlichen Beilegung von Rechtsstreitigkeiten mit den Beteiligten.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Scheller